

## A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)  
– Drucksache 18/623 –

### Rückbau des Geothermiekraftwerks Rülzheim

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/623** – vom 12. Juli 2021 hat folgenden Wortlaut:

In Drucksache 17/3975 vom 29. August 2017 beantwortet die Landesregierung Fragen zum Rückbau des Geothermiekraftwerks Rülzheim.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Zu welchem Ergebnis ist das von der Oberen Naturschutzbehörde geforderte Artenschutzgutachten gekommen?
2. Inwiefern hat die betroffene Firma einen Abschlussbetriebsplan erstellt?
3. Inwiefern wurde ein Abschlussbetriebsplan zugelassen?
4. Inwiefern wurde der Rückbau bisher bereits betrieben?
5. Wenn der Rückbau von der betroffenen Firma nicht betrieben wurde, inwiefern wurden Zwangsmaßnahmen in der Reihenfolge des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes angedroht, festgesetzt und vollstreckt?
6. Inwiefern wurden Ersatzvornahmen aufgrund einer Verzögerung bei der betroffenen Firma durchgeführt?
7. Welches sind die weiteren Schritte zum Rückbau, einschließlich Naturschutzmaßnahmen?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. August 2021 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Das antragstellende Unternehmen hatte den Abschlussbetriebsplan mit Schreiben vom 3. April 2017 beim Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) eingereicht und dessen Zulassung beantragt. Aufgrund der Stellungnahme der beteiligten Oberen Naturschutzbehörde wurde der Antrag mit Schreiben vom 11. September 2018 durch den Unternehmer um das naturschutzfachliche Gutachten ergänzt.

Die auf der Grundlage des Antrags ergangene „Fachgutachterliche Stellungnahme Artenschutz“ zum Rückbau des Bohrplatzes der Geothermiebohrung in Rülzheim kommt zu dem Ergebnis, dass die Rückbauarbeiten unter Beachtung einiger Vorgaben durchgeführt werden können. Um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausschließen zu können, waren bzw. sind bei der Freimachung des Geländes und dem anschließenden Rückbau Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zum Erhalt von Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitaten geschützter Arten umzusetzen. In Teilbereichen ist der vorhandene Vegetationsbestand zu erhalten. Die Arbeiten vor Ort waren bzw. sind in enger Abstimmung mit einer Umweltbaubegleitung durchzuführen.

Zu Frage 3:

Das LGB hat den Abschlussbetriebsplan mit Bescheid vom 28. Oktober 2019 zugelassen.

Zu den Fragen 4 bis 7:

Das antragstellende Unternehmen hat ein Institut mit der Erstellung der geforderten Maßeempfehlungen beauftragt. Die erforderlichen Rodungsarbeiten wurden unter ökologischer Baubegleitung bis zum 1. März 2020 durchgeführt. Wegen der Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden die gesetzten Fristen auf Antrag zweimal bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Nach dem Verstreichen dieser Frist werden derzeit die möglichen Zwangsmaßnahmen und die Verwertung der vorliegenden Sicherheitsleistung geprüft. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Daniela Schmitt  
Staatsministerin